

**Empfehlungen des PARITÄTISCHEN Sachsen-Anhalt zur  
Umsetzung des neuen Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt  
hier § 2 Freiwilligkeit der Kinderbetreuung  
Stand 15. März 2013**

**Der Gesetzestext:**

**§ 2 Freiwilligkeit der Kinderbetreuung**

- (1) Der Besuch einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle ist freiwillig.
- (2) Die Eltern entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.
- (3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die Träger aller Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen haben auf die weltanschauliche oder religiöse Prägung der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht zu nehmen.

Zur Begründung der Norm:

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit der Freiwilligkeit der Kinderbetreuung, dass mit dem Rechtsanspruch auf Betreuung keine Verpflichtung besteht, Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflege betreuen zu lassen. Die Personensorgeberechtigten können wählen, ob das jeweilige Angebot an Tagesbetreuung angenommen wird. Öffentlich geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen dürfen Personensorgeberechtigten und deren Kinder wegen ihrer sozialen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Herkunft nicht die Aufnahme in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege verwehren. Vielmehr müssen öffentliche geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen ihre konzeptionellen Grundhaltungen so auslegen, dass sie in der Lage sind, die Vielfalt der Lebensformen, familialen Lebenswelten und Wertvorstellungen in den Alltag ihres Angebotes zu integrieren. Dies erfordert offene Konzepte und eine stetige Reflexion der professionell Tätigen sowie der Träger von Einrichtungen.

## **§ 2 Freiwilligkeit der Kinderbetreuung**

### **(1) Der Besuch einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle ist freiwillig.**

Wie oben bereits ausgeführt, ist der Besuch in einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle freiwillig. Der fachliche Terminus „Frühkindliche Bildung“, der seit einigen Jahren in der Tagesbetreuung besteht, zeigt, dass die Bildungsprozesse und die sozialen Lernformen zur Persönlichkeitsentwicklung in Kindertagesstätten bedeutende Beiträge leisten. Im Gegensatz zur gesetzlichen Schulpflicht besteht für die Betreuung in Kindertagesstätten keinerlei Betreuungspflicht. Im Rahmen einer Erzieherischen Hilfe nach § 27 Abs. 3 SGB VIII oder nach § 35 SGB VIII können Leistungen ergänzend erfolgen. Diese sind ebenso freiwillig und dürfen, obwohl ein gesetzlicher Anspruch auf Tagesbetreuung in einer Einrichtung besteht, nicht mit der gesetzlichen Schulpflicht gleich gestellt werden. In der Gesellschaft erfährt die Tagesbetreuung durch die Veränderung in der Erwerbstätigkeit, den Erkenntnissen aus der Hirnforschung sowie der wandelnden Anforderungen, wenn auch schleppend, an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Verbesserung von sozialen und bildungsbezogenen Teilhabechancen von Kindern zunehmend Anerkennung.

## **§ 2 Freiwilligkeit der Kinderbetreuung**

### **(2) Die Eltern entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.**

Der Elternwille ist bei der Auswahl des Angebotes der entscheidende Maßstab. Dieser richtet sich zunächst an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. An dieser Stelle wird deutlich, dass zwischen Angebot und Nachfrage eine sogenannte marktregulierende Situation eintreten wird. Tagesbetreuung und Tagespflege werden ihre pädagogische Konzeptionen, Profile und Öffnungs- und Schließzeiten bedarfsorientiert ausrichten. Ein ausgewogenes Verhältnis von elterlichen Ansprüchen und den Bedürfnissen der Kinder sowie pädagogisch- professionellen Rahmenbedingungen werden von Seiten der Träger von Einrichtungen im Übereinstimmung mit den Kommunen , gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommuniziert werden müssen. Der Leitgedanke einer sozialraumorientierten Jugendhilfe des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) wird mit dieser Norm explizit benannt. Eine am Bedarf und Bedürfnis der Leistungsnehmer ausgerichtete, vielfältige Auswahl an Tagesbetreuungsformen muss vom öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung und § 80 Jugendhilfeplanung SGB VIII wahrgenommen werden. Es ist deshalb von großer Bedeutung, dass die gewählten Gemeindeelternvertreter in den Jugendhilfeausschüssen in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie im Landesjugendhilfeausschuss einen Sitz einnehmen.

Die Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung nach § 10 KiFöG LSA weist ebenfalls auf diesen Zusammenhang hin. An dieser Stelle ist das demokratische Prinzip der Beteiligung und Anhörung vorgesehen, auch wenn nicht explizit die Zustimmung, sondern die abgeschwächte Form der Beteiligung „das Benehmen herzustellen“ benannt wird.

## **§ 2 Freiwilligkeit der Kinderbetreuung**

**(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die Träger aller Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen haben auf die weltanschauliche oder religiöse Prägung der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht zu nehmen.**

Der Gesetzgeber stellt klar, dass „mit öffentlich Mitteln geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ weltanschaulich und offen ausgerichtet sein müssen und keine Person auf Grund ihrer sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Herkunft von dem Angebot ausschließen darf. Umgekehrt erwartet der Gesetzgeber, dass mit öffentlichen Mitteln geförderte Tageseinrichtungen eine gesellschaftliche Vielfalt in ihrem Alltag ermöglichen. Dies wiederum verweist auf die erforderliche Professionalität der Fachkräfte, die nach dem Bildungsprogramm Bildung:Elementar und der UN-Menschenrechtskonvention sowie der UN-Kinderrechtskonvention Leitgedanken der Inklusion, soziales Lernen in Vielfalt und weitere Diversity-Ansätze bei der Erziehung und Betreuung von Kindern und in der Zusammenarbeit mit Familien zu beachten haben.

Dieser hier benannte Grundsatz hat bedingt durch die schleichende Entwicklung von politisch rassistisch motivierten Gesellschaftsgruppen besondere Brisanz. Neonazistische Gruppierungen bieten Kindertagesbetreuungsangebote in einigen Regionen Deutschlands an, um politische Beeinflussung vornehmen zu können. Insofern sind die Aufsichtsbehörden gehalten, diese Entwicklungen in besonderem Maße zu kontrollieren und die Konzepte sowie die im Alltag stattfindende pädagogische Betreuung vor Ort fortlaufend zu prüfen.

Träger von Einrichtungen, die diese pluralen Grundsätze nicht erfüllen, werden von der Beantragung von Fördermitteln ausgeschlossen und es kann ihnen die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII versagt und/ oder entzogen werden.